99012070006000

Baugenehmigung Erteilung

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101974096/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070006000
Leistungsbezeichnung I	Baugenehmigung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bauverordnung, verfahrensfreies Bauvorhaben, Carport bauen, Geltungsdauer der Baugenehmigung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Abbruch, Gartenlaube errichten, Garage bauen, Genehmigung für Windenergieanlagen, Außen, Anlagen der Außenwerbung, Gartenlaube bauen, Bauleitererklärung, Bauberatung, bauen, Wohnungsbau, Landesbauverordnung, Nutzungsänderung bauliche Anlage, Carport, Garage abreißen, Genehmigungspflichtige Bauvorhaben, Bauverfahren, Garage errichten, Gartenlauben, Hausbau, Angrenzerbeteiligung, Nutzungsänderung von Anlagen, Baugenemigung, Gartenlaube, Carport errichten, Errichtung, Baunantrag, Gebäuden und Gebäudeteilen, Baubeginn, Bauantragsformular,

Modul	Sachverhalt
	Nutzungsänderung, Garage, LBO, Baunatrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2019
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbo_2016 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbo_2016
Teaser	Informationen zur Erteilung von Baugenehmigungen
Volltext	Wenn Neubauten errichtet, Veränderungen an Bauten vorgenommen werden oder eine Nutzungsänderung erfolgen soll, ist dafür meistens eine Baugenehmigung notwendig.
Erforderliche Unterlagen	Neben dem Antragsformular sind noch folgende Unterlagen mit einzureichen: • Bauzeichnungen • Baubeschreibung • amtlicher Lageplan https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbauvorlv https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbauvorlv
Voraussetzungen	Reichen Sie bitte den Bauantrag in dreifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich als elektronisches Exemplar ein. Hat die untere

Modul	Sachverhalt
	Bauaufsichtsbehörde einen elektronischen Zugang eröffnet, ist dieser zu verwenden. Für Ihren Bauantrag müssen Sie die vorgeschriebenen Formulare verwenden. Für die meisten Bauanträge ist die Erstellung der Bauvorlagen und eine Unterschrift durch eine bauvorlageberechtigte Person (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin) erforderlich. Liegt das Baugrundstück in einem Bebauungsplangebiet, kann eine Bauanzeige oder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren ausreichend sein.
Kosten	1,4 Prozent des anrechenbaren Bauwertes, mindestens 100€ Gemäß Tarifstelle 1.1-1.5 der Brandenburgischen Baugebührenordnung Die Gebühr kann teilweise als Vorschuss erhoben werden. § 16 Gebührengesetz Brandenburg
Verfahrensablauf	Im Baugenehmigungsverfahren wird das Vorhaben in vollem Umfang geprüft. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang, ob die Bauvorlagen vollständig sind und bestätigt den Eingang. Sind die Bauvorlagen unvollständig oder mangelhaft, wird der Bauherrin oder dem Bauherrn bereits mit der Eingangsbestätigung eine Frist zur Ergänzung des Bauantrages mitgeteilt. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht (§ 69 Absatz 2 BbgBO) nachgereicht werden. Sind die Bauvorlagen vollständig, beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich alle Fachbehörden, deren Belange vom Vorhaben betroffen sind, sowie die Gemeinde. Die Frist zur Stellungnahme für die

Modul	Sachverhalt
	Fachbehörden beträgt einen Monat, die Gemeinde hat für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zwei Monate Zeit. Liegen alle Stellungnahmen vor und bestehen keine Widersprüche zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist die Baugenehmigung zu erteilen. Die Baugenehmigung schließt alle erforderlichen Genehmigungen mit ein.
Bearbeitungsdauer	Nach Eingang der Stellungnahmen wird der unteren Bauaufsichtsbehörde in § 69 Absatz 6 BbgBO eine gesetzliche Entscheidungsfrist von einem Monat eingeräumt, so dass das Baugenehmigungsverfahren in der Regel nach vier Monaten abgeschlossen ist.
Frist	Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt gemäß § 73 BbgBO sechs Jahre. Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen nicht, wenn innerhalb von sechs Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist die Aufnahme der Nutzung angezeigt worden ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nicht möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer bauliche Anlagen errichtet, ändert oder deren Nutzung ändern möchte, benötigt eine Baugenehmigung.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Großen Kreisangehörigen Stadt
Formulare	https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Baugenehmigung Erteilung, Building permit issue